

Vorbemerkung:

Unserer Auswertung bzw. Stellungnahme des Gutachtens der BSG zur Schul- und Kitabedarfsplanung für die Gemeinde Woltersdorf liegen zugrunde:

- Aufgabenstellung, die Bestandteil des Beschlusses der Gemeindevertreterversammlung am 18.09.2014 war,
- „Schul- und Kitabedarfsplanung für die Gemeinde Woltersdorf – Konzept für die Entwicklung eines atmenden Bildungsstandortes“ – im Folgenden „Gutachten“ genannt
- sowie die uns vorliegenden Unterlagen der Gemeinde (Entwurf Schul- und Kitabedarfsplanung 2014 vom 30.04.2014, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne – unvollständig).

Die Unterlagen, die die BSG bekommen hat, lagen uns leider nicht vor – ebenso fehlen viele Angaben, die für eine optimale Bewertung oder auch das Einbringen von Alternativvorschlägen notwendig wäre.

Dennoch ist zusammenfassend festzustellen:

Das Gutachten hat die gestellten Aufgaben nicht erfüllt und das Ziel verfehlt.

Zitate aus der Aufgabenstellung oder dem Gutachten werden entsprechend gekennzeichnet und kursiv dargestellt.

Anlage: selektive Zitate aus dem Gutachten zur Verdeutlichung der folgenden Ausführungen, insbesondere auch zur Dringlichkeit und prekären Situation und dem akuten Handlungsbedarf

ZUR BEDARFSPLANUNG:

Aus der Aufgabenstellung: Der Verwaltung und der Gemeindevertretung stehen bisher keine geprüften Daten- und Planungsgrundlagen als Bestandteil einer verbindlichen Schul- und Kita Bedarfsplanung zur Verfügung, die Entscheidungen über die Entwicklung bestehender und neuer Bildungsstandorte ermöglichen würden. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Entscheidung, gutachterliche Leistungen für eine verbindliche Schul- und Kitabedarfsplanung zu beauftragen. Im Einzelnen sind hierbei die notwendigen Planungsgrundlagen zu schaffen, d.h. die Prognosen der Bevölkerungsentwicklung und die daraus abzuleitenden Bedarfsermittlungen im Bildungssektor sind zu überprüfen.

Die Bedarfsermittlung war für die Gemeindevertretung einer der wichtigsten Aufgabenpunkte. Es galt, die Zahlen der Verwaltung gutachterlich zu überprüfen, um eine verlässliche Planungsgrundlage zu erhalten.

ABER:

*Aus dem Gutachten: Geeignete Mittel der Bedürfniserhebung **wären** die Auswertung der Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen, der existierenden Wartelisten, die Zahlen der in Tagespflege befindlichen Kinder und die gezielte Befragung der Eltern... Auf Grund des durch die Verwaltung und die Gemeindevertretung vorgegebenen verkürzten Bearbeitungszeitraumes des vorliegenden Gutachtens scheidet eine systematische Befragung von Eltern aus.*

Dieser Aussage müssen wir widersprechen: Unserer Fraktion ist nichts davon bekannt, dass der Zeitraum verkürzt worden wäre, was sogar zur Nichterfüllung einer der wichtigsten Aufgaben geführt haben könnte! Für die Erarbeitung der beschriebenen gutachterlichen Leistungen wurde schriftlich in der Aufgabenstellung ab Auftragserteilung eine Bearbeitungsdauer von drei Monaten

vereinbart. Der genau dargestellte Zeitplan reicht vom 18.09.2014 „Sitzung der Gemeindevertretung, Beschluss zur Beauftragung“ bis zum 19.12.2014 „Abgabe des Abschlussberichtes“. Und genau so wurde der Zeitplan auch eingehalten. Von einer Verkürzung der Zeit kann also keine Rede sein. Die BSG hätte die Pflicht gehabt, der Gemeindevertretung mitzuteilen, wenn sie in der vereinbarten Zeit die Aufgaben nicht schafft.

Aus dem Gutachten: Im Rahmen des Gutachtens wurden ... lediglich die derzeit in der Gemeindeverwaltung vorliegenden Anträge auf Kinderbetreuung und Rückinformationen aus den Einrichtungen ausgewertet ... Ob bei allen Antragstellern weiterhin ein Bedarf zur Betreuung der Kinder besteht bzw. ab wann die Versorgungsnotwendigkeit eintritt, konnte den im Amt zusammengetragenen Unterlagen nicht entnommen werden. Den vorliegenden Daten ist nicht zu entnehmen, wann und mit welcher Dringlichkeit die Eltern einen Betreuungsplatz benötigen.

Die gestellte Aufgabe wurde nicht erfüllt. Stattdessen wurde im Kapitel 9.1 die Bedürfniserhebung mittels Elternbefragung als zu veranlassende Maßnahme dargestellt.

Die Zahlen der Gemeinde waren uns bekannt, die daraus entwickelten Grafiken und Erläuterungen haben für uns keinen Nutzen. Und da ist es auch nicht erstaunlich, dass die vorher bekannten Zahlen der Gemeinde sich jetzt fast mit den Zahlen der BSG decken, die ja nur eben diese Zahlen verarbeitet hat.

ZU DEN SZENARIEN/ VARIANTEN:

Aufgabenstellung: Bei festgestelltem Handlungsbedarf ist der Gutachter aufgefordert, Szenarien für die Erhöhung der Kapazitäten zu entwickeln, die die Kommune in die Lage versetzen die gesetzlich vorgegebenen Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Es gibt keine Szenarien und schon gar keine, die die Kommune in die Lage versetzen, ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen. Bei den Kitas wurden für einen Neubau Standort“untersuchungen“ durchgeführt (darauf gehen wir später in einem gesonderten Punkt ein). Mit Ausnahme der Erweiterung der AWO-Kita Seestraße um 30 Plätze, die inzwischen beschlossen wurde, gibt es keine konkret umsetzbaren Maßnahmen. Die im Abschnitt 7 dargestellte komplexe Vision mit nur einem Neubau zur Lösung aller Probleme im Schul-, Kita- und Hortbereich, deren Umsetzung wir für unrealistisch halten, ist für die Schulproblematik das einzige Angebot:

Aus dem Gutachten: Vor diesem Hintergrund kann auf die Betrachtung weiterer möglicher Schulstandorte verzichtet werden, da sich die angesprochenen Synergien nur bei einer direkten Standortweiterung erschließen lassen.

Dass auf die Betrachtung weiterer Schulstandortmöglichkeiten verzichtet wurde, widerspricht der Aufgabenstellung. Es wurden auch keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten am Schulstandort untersucht. Es waren Szenarien zu entwickeln, die der Gemeinde auch Entscheidungsspielraum geben. Das fehlt hier völlig.

KOSTEN, FINANZIERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN

Aufgabenstellung:

- *Die Varianten werden hinsichtlich funktioneller und betriebswirtschaftlicher Kriterien beurteilt. Eine Abschätzung der aus den Investitionen entstehenden Folgekosten (Bewirtschaftung und Instandhaltung) ist dabei zu berücksichtigen.*
- *Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht der prioritären Varianten der Schul- und Kita-Bedarfsplanung mit geschätzten Gesamtkosten und der daraus entstehenden Folgekosten für den kommunalen Haushalt (Investition, Betrieb und Unterhalt).*
- *die Ermittlung standortbezogener Investitionskosten (Gründerwerb, Bau/ Sanierung/ Umnutzung, Gebäudeunterhalt) und technische Betriebskosten*

Es gibt keine prioritären Varianten (weil es gar keine Varianten gibt) und die gesamten zitierten Aufgaben zu den Kosten, der Finanzierung und den Folgekosten (Bewirtschaftung und Instandhaltung) wurden nicht erfüllt! Nicht eine einzige davon!

RAUMPROGRAMM

Aufgabenstellung: Ableitung der Raumbedarfe unter Berücksichtigung der Bildungskonzepte der vor Ort tätigen Träger der Bildungseinrichtungen... Stichwort: Raumbedarf auf gesetzlicher Grundlage und nach ortsspezifischen Bedürfnissen.

Für die Kitas gibt es gar keine Raumprogramme.

Für die Schule(n) wurden viele Tabellen gefertigt, die auf der Grundlage des Berliner Muster-raumprogramms basieren. Dieser sehr theoretische Ansatz ist die Grundlage für den Versuch der Darstellung von vielen Synergien zwischen den beiden Schulen. Der Versuch darzustellen, wie 600 m² Schulnutzfläche durch 2 Schulen in Doppelnutzung gehen können und wie dabei gleichzeitig die Hort – und außerdem noch die gesamte Kita-Problematik gelöst werden können, ist nicht gelungen. Es gibt dazu viele Beschreibungen, die nicht nachvollziehbar geworden sind. Was fehlt, ist ein konkretes Raumprogramm: Damit könnte man arbeiten, wenn es vorhanden wäre.

Quadratmeterzahlen helfen dabei nicht und die angegebenen Zahlen lassen Zweifel aufkommen. Grundlegender Bestandteil der Aufgabenstellung waren ja auch die ortsspezifischen Bedürfnisse. Wir sehen das am Beispiel der 4-zügigen Grundschule: Der Schulleiter sagt, er braucht 8 – 9 Räume. Wir nehmen mal an: 10 Räumen a 60 m² = 600 m². Dazu 5 Differenzierungsräume (für Inklusion) a 25 m² = 125 m². Und noch 150 m² Reserve für weitere Räume, die eventuell auch noch fehlen. Wir kommen auf einen Mehrbedarf von 875 m². Die Grundschule hat jetzt die Bunten Häuser mit 1.388 m², nutzt den (zu räumenden) Flachbau mit 598 m² und hat einen Mehrbedarf von 875 m² - das sind zusammen 2.861 m² und damit **1.000 m² weniger** als von der BSG angesetzt! Da lohnte es sich darüber nachzudenken (auch angesichts der finanziellen Belastung), ob die Verbindungsbauten zwischen den Bunten Häusern nicht doch eine Lösungsvariante sein können, zumal es laut Gutachten auf dem Gelände der Kita Weinbergkids bauliche Erweiterungsmöglichkeiten für 30 – 45 Plätze gibt, die den gesamten zusätzlichen Hortbedarf befriedigen würden. Leider wurden solche Lösungsansätze im Gutachten trotz ausdrücklicher Nachfrage in der Fachveranstaltung gar nicht erst betrachtet.

Mit der FAW, die dann den Flachbau zurückbekommt, lassen sich dann immer noch sinnvolle Synergien am gemeinsamen Tisch entwickeln, um die Schulkonzepte zu optimieren.

PLICHT- UND FREIWILLIGE AUFGABEN DER GEMEINDE

Aufgabenstellung: Darstellung der Ergebnisse und Wichtung nach Pflichtaufgaben der Gemeinde (gem. Gesetzeslage) und freiwilligen Leistungen.

Das ist leider auch nicht erfolgt. Die beiden Schulen werden gleichrangig betrachtet und bewertet, obwohl die Grundschule Pflichtaufgabe der Gemeinde ist und die FAW eine freiwillige. Auch wenn es natürlich gewollt ist, die FAW zu fördern und die Erweiterung zu ermöglichen, so muss doch bei den geplanten Baumaßnahmen und vor allem bei den Kosten darauf geachtet werden, dass die Pflichtaufgaben Vorrang haben.

BILDUNGSSTANDORTE

Aufgabenstellung: bei festgestellter Notwendigkeit der Ausweisung neuer Bildungsstandorte: die Suche nach möglichen neuen Standorten im Gemeindegebiet.

Betrachtet wurden nur Standorte für Kitas.

Aus dem Gutachten: Bauseits ist bei allen potentiell zur Bebauung geeigneten Grundstücken von ähnlichen Verhältnissen auszugehen.

Dieser Aussage ist zu widersprechen: Für die Suche nach einem neuen Kitastandort ist es von erheblicher Bedeutung, wem die Grundstücke gehören und ob überhaupt Bebaubarkeit besteht. Bei allen untersuchten Standorten für einen Kita-Neubau gibt es nur ein einziges Grundstück, bei

dem bereits Baurecht besteht – es ist das kommunale Grundstück Ecke Vogelsdorfer Str./ Postsiedlung. Das ist nicht die gleiche Ausgangssituation wie bei Grundstücken, für die erst Baurecht geschaffen werden muss. Es ist schon ein erheblicher Unterschied, ob man für die Baugenehmigung 4 Wochen oder für einen B-Plan zusätzlich noch 2-3 Jahre braucht!

Und es ist auch nicht die gleiche Ausgangssituation, wenn Grundstücke in Privateigentum sind (ohne zu wissen, ob die Eigentümer überhaupt verkaufswillig sind) oder ob die Schaffung von Baurecht sogar fast ausgeschlossen ist.

Die Punkte-Bewertung der Standorte ist aus unserer Sicht sehr unsachlich. In einem Ort wie Woltersdorf ist es für eine Kita nicht ganz so wichtig, ob sie 300, 500 oder 900 m vom Zentrum entfernt ist. Das Baurecht und die Eigentumsfragen dagegen sind ganz entscheidende Faktoren, die in der Bewertung punktemäßig deutlich stärker bewertet werden müssten.

Für das Beispielgrundstück Ecke Vogelsdorfer Str./ Postsiedlung sieht dann die Bewertung so aus, dass bei etwa gleicher Lage (dezentral, wohnortnah) -1 gewertet wird, Moskauer Straße aber +2. Und es kommt ein weiterer Minuspunkt nochmals wegen Distanz zu anderen Einrichtungen hinzu – also 4 Punkte schlechter bewertet bei vergleichbarer Situation (und das, obwohl die Kita Fantasia nur 300 m entfernt ist und sich dort durchaus Synergien ergeben können, das Grundstück an 2 befestigten Straßen liegt, eine Bushaltestelle vor der Tür ist und die Längsseite des Grundstücks an dem breiten Grünstreifen der Postsiedlung liegt). Bei einer sachlichen Punktebewertung dieses Grundstückes im vorliegenden Punktesystem auch bei den anderen Kriterien müsste dieses Grundstück 15 Punkte bekommen.

In Anbetracht des erheblichen Fehlbedarfs an Kita-Plätzen schon jetzt und noch viel stärker zum Schuljahresbeginn sollte doch eine Übergangslösung mit Containern in Betracht gezogen werden. Wenn gewollt, sind wir bereit, die bereits erarbeiteten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auch an der weiteren Bearbeitung aktiv mitzuwirken.

Das mehrfach so positiv hervorgehobene Grundstück am Sport- und Freizeitpark, das die höchste Bewertung erhalten hat, liegt in einem B-Plan-Gebiet. Der solle geändert werden (Punkte-Bewertung: -1). Die dafür anfallenden Kosten wurden natürlich nicht mit bewertet, weil als Kosten überhaupt bei allen Standorten gleichlautend 2.000-2.500 €/m² mit 1 Punkt bewertet wurden – also völlig ohne jede Aussagekraft. Und ob der B-Plan überhaupt geändert werden kann, muss geklärt werden (hätte im Gutachten geklärt sein müssen). Freie Flächen liegen ausschließlich im Bereich C des B-Planes. Und dort darf gar nichts gebaut werden – die Flächen sind bestimmt für Sportplatz und sonstige Übungs- und Trainingsplätze. Im Bauausschuss am 19.11.2014 wurden wir von Herrn Höhne über ein Gerichtsurteil informiert, das in diesem Bereich eine Bebauung untersagen soll. Das Urteil wurde ausdrücklich angefordert (siehe Protokoll vom Bauausschuss), aber bis heute nicht übergeben. Es ist aber für die Beurteilung des Standortes von erheblicher Bedeutung!

BILDUNGSCAMPUS-VISION

Die einzige „gutachterliche“ Feststellung zur Lösung des Schulproblems liegt in der Erweiterung des bestehenden Standortes. Allerdings sind dafür erhebliche Voraussetzungen erforderlich:

- Führung der Grundschule im Offenen Ganztagsbetrieb
- Bedürfniserhebung – Elternbefragung
- *In enger Abstimmung zwischen Schulträger, Schulleitung, Schulkonferenz und dem Träger der Jugendhilfe ist ein Raumprogramm zu erarbeiten, das Grundlage zur Beauftragung von Architektenleistungen wird und frühzeitig in die Kostenermittlung gem. DIN 276 führt*
- verschränkte Nutzung des Raumangebots durch Grundschule und FAW
- Erwerb von erforderlichen Grundstücke zur Erweiterung des Schulcampus ...

Es gibt keinerlei Aussage darüber, wieviel Fläche erworben werden muss, welche Grundstücke infrage kommen, wem sie gehören, ob die Eigentümer verkaufen wollen (und wie der Preis dabei aussieht, wenn die Gemeinde zwingend auf den Erwerb angewiesen ist), ob Baurecht besteht ... Im FNP sind die dem Bildungscampus gegenüberliegenden Grundstücke in der Weinbergstraße als zu planende Wohnbebauung ausgewiesen. Das hieße, es muss ein B-Plan erstellt werden

(Dauer 2-3 Jahre) – oder wo sollen die Grundstücke sein? Wieviel Freifläche wird benötigt? Ist das überhaupt in irgendeiner Weise berücksichtigt worden? Im Gutachten steht dazu nichts.

ZEITSCHIENE, UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Aufgabenstellung: Prioritäten und Zeitschiene für die Umsetzung der Maßnahmen.

Prioritäten sind nach dem Gutachten nicht zu setzen, da es keine Varianten gibt.

Ob die Schulvision umsetzbar ist, hängt von den vorgenannten Faktoren ab. Zeitlich gibt es Vieles zu bedenken:

- | | |
|--|-------------------------|
| • Elternbefragung und Auswertung: | ca. 6 Monate |
| • Raumprogramm: | ca. 6-9 Monate |
| • Grunderwerb: | ? |
| • Finanzierung: | ? |
| • Baurecht: | (36 Monate bei B-Plan?) |
| • Städtebauliche Studie (Vorplanung) | 4 Monate |
| • Ausschreibung der Architektenleistungen: | 5 Monate |
| • Planung einschl. Baugenehmigung: | 12 Monate |
| • Bauzeit mit Einrichtung: | 18 Monate |

Die BSG schreibt (bei optimalen Bedingungen), dass zum **Beginn des Schuljahres 2017/18** der Grundschul-Neubau dem Schulbetrieb übergeben würde. **Das ist nicht zu schaffen!**

Gleichzeitig wird beschrieben, wie „schlimm“ die Situation *im Schuljahr größter Enge, 2016/17, unmittelbar vor der entlastenden Neubau-Übergabe*, wird. Diese Situation wäre nicht zu bewältigen und vor allem wegen der illusionistischen Zeitangabe auch eher ein langwieriger Zeitraum.

Das kann keine Handlungsempfehlung für die Gemeinde sein!

*Aus dem Gutachten: Derzeit stehen der Kommune **keine ausreichenden Mittel zur Finanzierung** eines Grundschulneubaus zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund müssen Fördergelder eingeworben und ggf. Projektpartner (Stichwort Public Private Partnership) gefunden werden.*

FAZIT

Inhalt des Gutachtens sollte sein:

- *Darstellung der Planungsgrundlagen als Grundlage einer verbindlichen Schul- und Kita-bedarfsplanung für die Gemeinde Woltersdorf.*
- *Darlegung der Untersuchungen zur vorhandenen Bildungslandschaft und baulichen Entwicklung bestehender und potentieller neuer Bildungsstandorte (Variantebildung).*
- *Tabellarische Zusammenfassung des daraus abzuleitenden Kosten- und Finanzierungs-konzeptes mit Darstellung möglicher Förder- und Finanzierungsquellen (ggf. als Städtebauliche Zielplanung).*
- *Darstellung des Maßnahmen- und Durchführungskonzeptes mit Zeitplanung, Prioritäten und Ersatzmaßnahmen für einen projektorientierten Umsetzungsplan.*

Ergebnis:

Das Gutachten hat keine dieser Aufgabenstellungen erfüllt.

Bedarfsermittlungen von Gemeinde und Landkreis:

Schul- und Kita-Bedarfsplanung der Gemeinde Woltersdorf (Stand 04/2014)

ermittelte Fehlbedarfe:		BGF
Kita	124 Plätze	680 m ²
GS	21 Räume	1.174 m ²
GS Ganztage weitere:	13 Räume	270 m ²
FAW	17 Räume	1.322 m ²
		3.446 m²

Kurzüberblick:

Gemeinde Woltersdorf:	mind. 124 Kitaplätze fehlen (141 Anmeldungen liegen vor)
Landkreis LOS:	109 Kitaplätze fehlen (zzgl. Abbau von Ausnahmegenehmigungen bei den Betriebserlaubnissen)
(BSG:	85-105 Kitaplätze + 20-30 Hortplätze fehlen)

Stichpunkte aus dem BSG-Gutachten

Bestandserhebung - Bedarfsermittlung

Seite	Kurzinhalt
13; 25	48 fremdbetreute Kinder wollen zurück, wenn mit Schuleintritt Hortplatz sichergestellt werden kann
15	141 Anträge liegen in der Verwaltung vor
15	keine Aussage zu Qualität und Dringlichkeit, da durch die Einrichtungen lediglich Name und Geburtsdatum weitergeleitet wurden
16-20	künftig 60 Plätze weniger durch Betriebserlaubnisse
24-25	Geeignete Mittel der Bedürfniserhebung wären die Auswertung der Belegung der bestehenden Kindertageseinrichtungen, der existierenden Wartelisten, die Zahlen der in Tagespflege befindlichen Kinder und die gezielte Befragung der Eltern... Auf Grund des durch die Verwaltung und die Gemeindevertretung vorgegebenen verkürzten Bearbeitungszeitraumes des vorliegenden Gutachtens scheidet eine systematische Befragung von Eltern aus. Im Rahmen des Gutachtens wurden ... lediglich die derzeit in der Gemeindeverwaltung vorliegenden Anträge auf Kinderbetreuung und Rückinformationen aus den Einrichtungen ausgewertet ... Ob bei allen Antragstellern weiterhin ein Bedarf zur Betreuung der Kinder besteht bzw. ab wann die Versorgungsnotwendigkeit eintritt, konnte den im Amt zusammengetragenen Unterlagen nicht entnommen werden . Den vorliegenden Daten ist nicht zu entnehmen, wann und mit welcher Dringlichkeit die Eltern einen Betreuungsplatz benötigen.
ab 26	Rechtsanspruch KiföG und die daraus erwachsenden Pflichtaufgaben der Gemeinde

31	(Kitabedarfsplanung des Landkreises Oder-Spree): Der kreisliche Bedarf ermittelt einen zusätzlichen Bedarf von 109 Plätzen. Die Kommune ist daher aufgefordert, kurzfristig und umgehend Maßnahmen zu planen und umzusetzen.
34	Im kommenden Jahr fehlen gemäß vorliegender Bedarfsermittlung 135 Betreuungsplätze. Dieser Wert entspricht näherungsweise dem dokumentierten Antragsüberhang von 141 Plätzen.
	<i>(Anm. zu den 135 Plätzen: 11 Krippe 0-2 J., 80 Kita 3-6 J., 44 Hort bis 4. Klasse)</i>
37	Kapazitätsdefizit im Hortbereich ...20-30 Plätze, in der vorschulischen Versorgung liegt die Unterversorgung bei 85-105 Plätzen je Kita-/Schuljahr

Standortfaktoren - Standortuntersuchung

Seite	Kurzinhalt
39 GS	... wird der Schulstandort ausgebaut werden müssen... Das am Schulcampus zur Verfügung stehende Raumangebot ist für einen vierzügigen Betrieb der Grundschule nicht ausreichend.
39 FAW	Auch die in privater Trägerschaft geführte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe wird über den Flachbau hinaus Räume am Campus benötigen.
39 Kita	...die Notwendigkeit, eine weitere Kita ins Leben zu rufen oder alternative Betreuungsangebote zu schaffen. Bei den zu betrachtenden Szenarien wird es sich zumeist um die Schaffung einer neuen Einrichtung an einem neuen Standort handeln.
40	Da der Versorgungsengpass nicht erst zukünftig auftreten wird, sondern bereits akut festzustellen ist, müssen einerseits kurzfristige Lösungen geschaffen werden, um den Pflichtaufgaben nachzukommen. Andererseits sind langfristige Konzepte vorzubereiten
42	Kurzfristige Lösungen: Einrichtung Seestraße ...um 30 Plätze zu erweitern. Wenngleich die angestrebte Kapazitätserweiterung zunächst auf die Schaffung von Hortplätzen abzielt, ist bei der baulichen Erweiterung darauf zu achten, dass die neu entstehenden Räume auch durch jüngere Kinder genutzt werden können.
	<i>(Anm.: Das ist der <u>einzig</u>e Vorschlag unter der Überschrift kurzfristige Lösung en)</i>
ab 43	Langfristige Lösungen
43-44	Independent Living..."Alter Krug" ...Der Bewerber führte in seiner 2012 ausgesprochenen Bewerbung die Schaffung einer Einrichtung mit 60 Kitaplätzen aus... Auch die Umsetzung beider Angebote - Erweiterung Kita Seestraße und Sanierung "Alter Krug" - wird das dringend benötigte Kapazitätsangebot nicht befriedigen können.
45	Neubau ... Bauseits ist bei allen potentiell zur Bebauung geeigneten Grundstücken von ähnlichen Verhältnissen auszugehen.
46-47	Kita Weinbergkids ... Die zu realisierende Kapazitätserweiterung würde sich ... auf 30-45 Plätze beschränken.

47	Moskauer Straße ... Für die Grundstücke besteht derzeit kein Baurecht , es ist das Erfordernis eines Bebauungsplanes gegeben.
48	Berliner Platz ... Grundstücke, die zur Wohnbebauung vorgesehen sind. Durch eine Änderung des Bebauungsplanes könnten diese für den Bau einer Kindertageseinrichtung genutzt werden... Die regelmäßige Nutzung des Sport- und Freizeitparks schließt sich auf Grund der Entfernung zu den Sportanlagen aus.
49	Postadresse " Am Sportplatz " ... mehrere Grundstücke unerschlossenen Baulandes in privatem Eigentum , die für die Errichtung einer neuen Kita genutzt werden könnten. Die benannten Grundstücke müssten im Rahmen eines durchzuführenden B-Plan-Verfahrens zur Bebauung erschlossen werden.
49	Vogelsdorfer Straße zwei Grundstücke in kommunalem Eigentum... Auf Grund ihrer Größe wären sie für den Bau einer Kita geeignet , ggf. müssten aber gegenüber den Kaufinteressenten Ausgleichszahlungen geleistet werden... Der gültige B-Plan weist das Plangebiet als Mischgebiet aus ... Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig
	<i>(Anm.: Baurecht ist gegeben. Was für Ausgleichszahlungen sollen dort anfallen?)</i>
50	Am Sport- und Freizeitpark ... stehen Flächen in kommunalem Eigentum zur Verfügung, die durch die Änderung des gültigen Bebauungsplanes zur Bebauung herangezogen werden könnten. Ob gegebenenfalls auch das Erfordernis auf Änderung des Flächennutzungsplanes besteht, bleibt zu prüfen.
ab 51	Standortbewertung
54	Standorterweiterung Schule: Auf Grund des begrenzten Freiflächenangebotes am Schulcampus muss Grunderwerb erfolgen ... Vor diesem Hintergrund kann auf die Betrachtung weiterer möglicher Schulstandorte verzichtet werden , da sich die angesprochenen Synergien nur bei einer direkten Standorterweiterung erschließen lassen. Lediglich am Standort Sport- und Freizeitpark bestehen umfassende Vorteile im Betrieb und im Gebäudemanagement

Szenarien für die Entwicklung der Woltersdorfer Bildungslandschaft - Vision

Seite	Kurzinhalt
59	Die Situation der Grundschule ist besonders prekär , da sie außer den Bunten Häusern die Räume des Flachbaus zur Abdeckung ihres dringendsten Raumbedarfs nutzt, die vertragsgemäß der privaten Gesamtschule... zustehen. Diese Tatsache verdeutlicht den dringenden Handlungsbedarf einer möglichst kurzfristigen Lösung des Raumproblems der Grundschule.
60	dass der Bedarf der Grundschule nur durch eine Neubaumaßnahme gedeckt werden kann.
60	dass die Bunten Häuser ursprünglich für eine mit der Klassenstufe 7 beginnende weiterführende Schule geplant und gebaut worden sind und deren Anforderungen, nicht aber denen einer Grundschule entsprechen.

	<i>Anm.: Im Folgenden wird die Variante ausgeführt, dass die Grundschule auch die Bunten Häuser der FAW übergibt und somit nur ein Neubau am gleichen Standort notwendig wird, der die Flächenbedarfe durch Doppelnutzungen von Räumen durch beide Schulen reduziert.</i>
66	Der hier vorgestellte integrierte Bildungsstandort mit einer Grundschule, die im offenen Ganztagsbetrieb geführt wird, reduziert als Kollateraleffekt den Hortplatzbedarf in benachbarten Kindertagesstätten
66	Die Realisierung dieses Vorschlags könnte bei optimalen Bedingungen in drei Jahren geschehen, so dass zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 der Grundschulneubau dem Schulbetrieb übergeben würde.
70	...sollte eine Elternbefragung durchgeführt werden
77	Wenn absehbar ist, dass die erforderlichen Grundstücke zur Erweiterung des Schulcampus erworben werden können , kann mit der Projektvorbereitung Grundschulneubau begonnen werden, in die das Votum der Eltern zum Thema "Offener Ganztage" einfließen wird. In enger Abstimmung zwischen Schulträger, Schulleitung, Schulkonferenz und dem Träger der Jugendhilfe ist ein Raumprogramm zu erarbeiten , das Grundlage zur Beauftragung von Architektenleistungen wird und frühzeitig in die Kostenermittlung gem. DIN 276 führt.
77	Derzeit stehen der Kommune keine ausreichenden Mittel zur Finanzierung eines Grundschulneubaus zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund müssen Fördergelder eingeworben und ggf. Projektpartner (Stichwort Public Private Partnership) gefunden werden.